

Bedingungen für ein SchokoTicket oder ein ÜT-SchülerTicket VRS/VRR mit elektronischem Fahrgeldmanagement im Jahresabonnement (Stand: August 2018)

Das SchokoTicket/ÜT-SchülerTicket VRS/VRR gibt es für alle Schülerinnen und Schüler **unter 25 Jahren** von der Grundschule bis zur Sekundarstufe II. Es gelten die Kriterien des § 97 Abs. 1 Schulgesetz NRW i.V.m. § 22 Schulgesetz NRW Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 7. Soweit die Voraussetzungen des § 97 Abs. 1 erfüllt sind, gilt es auch für Schülerinnen und Schüler von Bildungseinrichtungen gem. § 22 Abs. 8. Weiterhin gelten die Voraussetzungen gem. § 118 Abs.3. SchokoTickets/ÜT-SchülerTickets VRS/VRR mit elektronischem Fahrgeldmanagement können im Jahresabonnement bezogen werden. Hierfür gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRR/VRS sowie Folgendes:

1. Voraussetzungen für das Abonnement

Voraussetzungen für die Ausgabe von SchokoTickets/ÜT-SchülerTickets VRS/VRR an berechnete Schüler und Schülerinnen durch das Verkehrsunternehmen sind:

1.1 der Nachweis zur Berechtigung zum Erwerb des SchokoTickets/ÜT-SchülerTickets VRS/VRR durch den Abonnenten oder dessen gesetzlichen Vertreter und

1.2 der Abschluss eines Abonnementvertrages bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern durch den Erziehungsberechtigten oder durch den volljährigen Schüler und

1.3 die Ermächtigung des Kontoinhabers zum Einzug des jeweiligen Fahrgelds von einem im Inland geführten Girokonto bis auf weiteres, mindestens jedoch für die Dauer von 12 Monaten monatlich oder, soweit vorgesehen, vierteljährlich im Voraus für die jeweilige Vertragsperiode.

1.4 dass im Rahmen der Antragsprüfung das Verkehrsunternehmen Auskünfte über die Bonität des Kontoinhabers bei einer Wirtschaftsauskunftsdatei einholen kann. Die Verkehrsunternehmen, die eine Bonitätsprüfung durchführen wollen, unterrichten vorher den Abonnement-/Vertragspartner hiervon und holen dabei seine Unterschrift ein. Damit ist der Abonnement-/Vertragspartner hierüber unterrichtet. Bei einer negativen Auskunft gilt der Aboantrag als abgelehnt. Für die Bonitätsprüfung werden Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum des Kontoinhabers an die Wirtschaftsauskunftsdatei übermittelt. Das Ergebnis der Prüfung wird unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch das Verkehrsunternehmen maximal 6 Monate gespeichert.

2. Zustandekommen des Abonnementvertrages

Der Abonnementvertrag kommt mit der Übergabe von SchokoTickets/ÜT-SchülerTickets VRS/VRR an den Abonnenten oder an einen Bevollmächtigten durch das Verkehrsunternehmen für den ersten 12-Monats-Zeitraum oder mit der Zahlung von Monatsraten oder Quartalsbeträgen für unaufgefordert übersandte SchokoTickets/ÜT-SchülerTickets VRS/VRR zustande. Das SchokoTicket/ÜT-SchülerTicket VRS/VRR geht hierbei in den Besitz des Abonnenten über. Das SchokoTicket/ÜT-SchülerTicket VRS/VRR ist Eigentum des Verkehrsunternehmens. Ist die Gültigkeit des SchokoTickets/ÜT-SchülerTickets VRS/VRR abgelaufen, wird dem Abonnenten unaufgefordert ein neues SchokoTicket/ÜT-SchülerTicket VRS/VRR zugesandt. Nach Ablauf des Vertragsverhältnisses hat der Abonnent das SchokoTicket/ÜT-SchülerTicket VRS/VRR an das Verkehrsunternehmen zurückzugeben. Der Empfänger hat das SchokoTicket/ÜT-SchülerTicket VRS/VRR auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Bei Übergabe oder bei Übersendung des SchokoTickets/ÜT-SchülerTickets VRS/VRR auf dem Postweg sind im Anschreiben die auf dem Chip abgelegten Daten genannt. Maßgeblich sind die auf dem Chip gespeicherten Daten des SchokoTickets/ÜT-SchülerTickets VRS/VRR. Um die Angaben auf dem Chip zu überprüfen, kann der Abonnent sein SchokoTicket/ÜT-SchülerTicket VRS/VRR im KundenCenter (oder eigenem Lesegerät) einlesen. Beanstandungen sind dem Verkehrsunternehmen unverzüglich, jedoch spätestens 10 Tage nach Erhalt, schriftlich oder durch persönliche Vorsprache anzuzeigen. Spätere Beanstandungen können ggf. nicht berücksichtigt werden.

3. Beginn und Dauer des Abonnements

Das Abonnement kann am 1. eines jeden Monats begonnen werden, wenn der ordnungsgemäß ausgefüllte Bestellschein mit Einzugsermächtigung rechtzeitig bei einem Verkehrsunternehmen des VRR oder VRS vorliegt. Ist dies nicht der Fall, wird der Beginn auf den nächstmöglichen Termin datiert. Das Abonnement gilt

mindestens für einen 12-Monatszeitraum, beginnend mit dem ersten Abonnementmonat. Wenn das Abonnement nicht vor Ablauf der Vertragsperiode gekündigt wird, verlängert es sich um weitere 12 Monate. Die Berechtigung zum Erwerb und zur Weiternutzung ist durch den nichtschulpflichtigen Schüler (über 15 Jahre) jeweils zu Beginn des Schuljahres erneut nachzuweisen. Das Abonnement endet zu dem Zeitpunkt, an dem die schulische Ausbildung beendet ist. Einer besonderen Kündigung seitens des Verkehrsunternehmens bedarf es in diesem Fall nicht. Der Abonnent ist verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen einen Wechsel seines Status mitzuteilen. Unterlässt der Kunde dies, so ist für den zurückliegenden Zeitraum der monatliche Abonnementpreis des Ticket1000 im Abonnement der Preisstufe A1/A2 zu entrichten. Unterbrechungen des Abonnements sind nicht möglich.

4. Fristgemäße Abbuchung

Der Kontoinhaber ist verpflichtet, sämtliche aus dem Abonnementvertrag resultierende Entgelte/Gebühren oder, wo dies vorgesehen ist, den Quartalsbetrag sowie Beiträge für Einmalzahlungen aus diesen Bedingungen auf dem im Bestellschein oder auf dem in der aktuellen Einzugsermächtigung/dem SEPA-Lastschriftmandat angegebenen Konto zu jedem Fälligkeitstermin bereitzuhalten.

5. Änderungen des Abonnementvertrages aufgrund von Statusänderung des Abonnenten

Der Abonnent ist verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen einen Wechsel des Status (Wegfall oder Erlangung der Berechtigung i.S.d. § 97 Schulgesetzes NRW, Schulwechsel in eine nicht dem SchokoTicket/ÜT-SchülerTicket VRS/VRR-Verfahren angeschlossene Stadt oder Schulträger, Ende der schulischen Ausbildung) mitzuteilen. Änderungen im Abonnement sind zum 1. eines Kalendermonats möglich. Der Abonnent hat die Änderung des Status 6 Wochen vor Eintritt der Wirkung schriftlich oder persönlich dem Verkehrsunternehmen bekannt zu geben. Zur Anzeige der Änderungswünsche halten die Vertriebsstellen Vordrucke vor. Bei Kontoänderung ist gleichzeitig eine neue Einzugsermächtigung vorzulegen. Mit der Änderung werden die aufgrund des ursprünglichen Abonnementvertrages vorgenommenen Eintragungen (Daten auf dem Chip und Tarifmerkmale auf dem Thermofeld) auf dem SchokoTicket/ÜT-SchülerTicket VRS/VRR ungültig. Im Falle des Wegfalls der Berechtigung i.S.d. § 97 oder § 118 Abs. 3 Schulgesetzes NRW des Abonnenten hat der Abonnent für jeden folgenden Monat, in dem die Statusänderung dem Verkehrsunternehmen nicht vorliegt, den Unterschiedsbetrag zum aktuellen Beförderungsentgelt des frei verkäuflichen SchokoTickets/ÜT-SchülerTickets VRS/VRR zu entrichten. Das ursprünglich ausgegebene SchokoTicket/ÜT-SchülerTicket VRS/VRR muss dem Verkehrsunternehmen bis zum 3. Werktag nach Inkrafttreten der Statusänderung vorliegen. Im KundenCenter des Vertragsverkehrsunternehmens wird die Änderung vorgenommen. Wird diese Frist versäumt, ist für jeden folgenden Tag einschließlich des Rückgabetermins 1/30 des aktuellen Beförderungsentgeltes des SchokoTickets/ÜT-SchülerTickets VRS/VRR als pauschalierter Schadensersatz zu entrichten. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt vorbehalten. Der zu zahlende Betrag wird kaufmännisch auf volle 5 Cent gerundet.

6. Kündigung des Abonnements durch den Abonnenten

Bei einer Kündigung wird das SchokoTicket/ÜT-SchülerTicket VRS/VRR in der Abonnentendatei des Verkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird an die Verkehrsverbünde Rhein-Ruhr und Rhein-Sieg ein entsprechender Vermerk weitergeleitet. Das SchokoTicket/ÜT-SchülerTicket VRS/VRR ist an das Verkehrsunternehmen unverzüglich zurückzugeben. Wird dies versäumt, so ist eine pauschale Gebühr von 10 Euro zu entrichten.

a) Ordentliche Kündigung

Das Abonnement kann zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Im Falle einer ordentlichen Kündigung ist dies schriftlich bis 6 Wochen vor Eintritt der Wirkung dem Verkehrsunternehmen mitzuteilen. Die Kündigung ist nur dann wirksam, wenn die Kündigungserklärung dem Verkehrsunternehmen in dieser vorgeschriebenen Frist zugegangen ist. Wird die Frist versäumt, so gilt das Abonnement bis zum Ablauf des übernächsten Monats als fortgesetzt und die Wirkung der Kündigung verschiebt sich um einen Monat. Wird das Abonnement vor

Bedingungen für ein SchokoTicket oder ein ÜT-SchülerTicket VRS/VRR mit elektronischem Fahrgeldmanagement im Jahresabonnement (Stand: August 2018)

Ablauf der ersten 12-Monats-Frist des Abonnementvertrages gekündigt, so wird ein pauschalierter Schadenersatz von 20 Euro erhoben. Das gilt nicht, wenn der Abonnementvertrag mindestens 1 Jahr bestanden hat und in diesem Zeitraum die monatlichen Beträge gezahlt wurden. Es gilt ebenfalls nicht, wenn der Abonnent verstorben ist.

b) Fristlose Kündigung

Das Recht des Abonnenten zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Kündigungsgrund für den Abonnenten ist insbesondere im Falle der Erhöhung des Abonnementpreises, des Wegfalls der Berechtigung i.S.d. § 97 oder ³ 118 Abs. 3 Schulgesetzes NRW, oder eines Schulwechsels in eine nicht dem SchokoTicket/ÜT-SchülerTicket VRS/VRR-Verfahren angeschlossene Stadt gegeben. Der Abonnent oder der gesetzliche Vertreter kann bei einer Änderung des Abonnementpreises das Abonnement zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung des Abonnementpreises außerordentlich kündigen. Die Kündigung ist dem Verkehrsunternehmen schriftlich mitzuteilen. In jedem Falle wird die pauschale Bearbeitungsgebühr bei Kündigungen im ersten 12-Monatszeitraum nicht erhoben.

7. Kündigung des Abonnements durch das Verkehrsunternehmen

Bei einer Kündigung wird das SchokoTicket/ÜT-SchülerTicket VRS/VRR in der Abonentendatei des Verkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird an die Verkehrsverbände Rhein-Ruhr und Rhein-Sieg ein entsprechender Vermerk weitergeleitet. Das SchokoTicket/ÜT-SchülerTicket VRS/VRR ist an das Vertragsunternehmen unverzüglich zurückzugeben. Wird dies versäumt, ist eine pauschale Gebühr von 10 Euro zu entrichten.

a) Ordentliche Kündigung

Der Abonnementvertrag kann spätestens bis zum 10. Kalendertag im letzten Abonnementmonat des 12-Monats-Zeitraums gekündigt werden. Bei Beendigung des Schulverhältnisses aufgrund der Erteilung eines Abschluss- bzw. Abgangszeugnisses von der Schule gehört der dann folgende Hauptferienmonat der Sommerferien nicht zum 12-monatigen Vertragszeitraum. Das Verkehrsunternehmen kann in diesem Fall das Abonnement zum Ende des Vormonates des Hauptferienmonats kündigen. Die Kündigung hat in jedem Fall schriftlich zu erfolgen.

b) Fristlose Kündigung

Das Verkehrsunternehmen ist zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn eine Abbuchung gemäß Ziffer 4 nicht möglich ist oder der Abonnent dem Verkehrsunternehmen Änderungen seines Status nicht angezeigt hat. Voraussetzung für eine fristlose Kündigung ist ebenfalls, dass sämtliche aus dem Abonnementvertrag resultierende Entgelte/Gebühren sowie Beiträge für Einmalzahlungen aus diesen Bedingungen auch nach Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen wurden oder wenn bereits mindestens drei Rücklasten innerhalb von 12 Monaten entstanden sind und der Abonnent darauf hingewiesen wurde, dass im Falle einer erneuten Rücklast die fristlose Kündigung ohne weitere Mahnung erfolgen wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Anfallende Rücklastgebühren und Mahngebühren sind in jedem Fall vom Abonnenten zu tragen. Erfolgt die Kündigung im Laufe des ersten 12-Monatszeitraums, so wird ein pauschalierter Schadenersatz von 20 Euro erhoben.

8. Verlust oder Zerstörung

Der Verlust oder die Zerstörung von SchokoTickets/ÜT-SchülerTickets VRS/VRR sind dem Verkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Das ursprünglich ausgegebene SchokoTicket/ÜT-SchülerTicket VRS/VRR wird dann in der Kundendatei des Verkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird an die zentrale Sperrliste des VRR/VRS ein entsprechender Vermerk weitergeleitet. Eine Ersatzausgabe von abhanden gekommenen oder zerstörten SchokoTickets/ÜT-SchülerTickets VRS/VRR wird gegen eine Gebühr von 10 Euro durchgeführt. Für jede weitere Ersatzausgabe innerhalb des 12-monatigen Vertragszeitraums wird eine Gebühr von 20 Euro (incl. einer Bearbeitungsgebühr von 10 Euro) erhoben. Im Falle des Verlustes oder der Zerstörung des

SchokoTickets/ÜT-SchülerTickets VRS/VRR übernimmt das Verkehrsunternehmen keinerlei Haftung für Schäden, die dem Abonnenten dadurch entstehen, dass er sonstige durch das SchokoTicket/ÜT-SchülerTicket VRS/VRR generierte Vorteile neben der Beförderungsleistung (z.B. die elektronische Geldbörse) nicht wahrnehmen kann. Ein Ersatz dieser Vorteile durch das Verkehrsunternehmen ist ausgeschlossen.

9. Wohnungswechsel

Der Kontoinhaber, der Abonnent und ggf. der gesetzliche Vertreter sind dazu verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen einen Wohnungswechsel **unverzüglich und schriftlich** anzuzeigen.

10. Erstattungen

Erstattungen von Beförderungsentgelt wegen Nichtausnutzung sind nicht möglich. Entsprechende Bestimmungen der Allgemeinen Beförderungsbedingungen des VRS und VRR bleiben unberührt.

11. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Das Verkehrsunternehmen nutzt die personenbezogenen Adressdaten, die zur Geschäftsabwicklung erhoben und verarbeitet werden, auch zur Information über das Ticketangebot und/oder zu Markt- und Meinungsforschungszwecken, sofern der Kunde ausdrücklich sein Einverständnis gegeben hat. Darüber hinausgehende Daten, wie Telefonnummer (auch für SMS) und E-Mail-Adresse werden nur genutzt, wenn der Fahrgast der Nutzung zugestimmt hat. Sonstige nicht vertragsbezogene Weitergaben an Dritte erfolgen ausschließlich unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes. Der Abonnementvertragspartner kann die Nutzung und Verarbeitung der Daten zu Marketingzwecken jederzeit durch Mitteilung an das Verkehrsunternehmen widerrufen. Ebenso kann durch Mitteilung an das zuständige Verkehrsunternehmen die Übermittlung und Verwendung der Daten für die Markt- und Meinungsforschung widerrufen werden.

Weiterhin werden die Daten auch mit dem Ziel verwendet, Ticketkontrollen der Verkehrsunternehmen, die am elektronischen Ticketverfahren teilnehmen, zu ermöglichen. Hierfür gibt es eine verbundweit gültige Sperrliste, in der alle auf Veranlassung des Abonnementvertragspartners und der Verkehrsunternehmen gesperrten elektronischen Tickets eingetragen werden. Folgende Daten werden hierfür an die Verbände VRS und VRR übermittelt: Kartenummer, Verkehrsunternehmen, Verkaufsterminalnummer, Fahrausweistyp, Preisstufe und Datum der Ausgabe. Die Verkehrsunternehmen melden hierzu täglich die von ihnen gesperrten Tickets an die Verbände. Diese fassen die Meldungen zusammen und stellen die Daten als Gesamtsperlliste den Verkehrsunternehmen zur Verfügung.

Bei der Kontrolle von elektronischen Tickets wird durch die Prüfgeräte nach dem Standard (eTicket-Deutschland eine Kontrolltransaktion erzeugt. Diese wird als Digitaler Kundenbeleg auf der Chipkarte gespeichert sowie an das verbundweite Hintergrundsystem weitergeleitet. Die Weiterleitung erfolgt zum Zwecke der Missbrauchsanalyse und wird nach dieser umgehend gelöscht. Der Kontrolldatensatz erhält Informationen u.a. über den Zeitpunkt der Kontrolle, jedoch keine kundenbezogenen Daten. Er wird nicht mit persönlichen Daten in Verbindung gesetzt. Er ermöglicht daher keine Bildung von Nutzer- oder Bewegungsprofilen.

StadtBus Dormagen GmbH (SDG)

KundenCenter
Willy-Brandt-Platz 1
41539 Dormagen
www.stadtbus-dormagen.de
info@stadtbus-dormagen.de
Tel: 02133-19449
Fax: 02133-272626

Öffnungszeiten:
mo-fr 7.00 – 18.00 Uhr
sa 7.00 – 12.00 Uhr

StadtBus Dormagen GmbH (SDG)

Aboabteilung
Willy-Brandt-Platz 1
41539 Dormagen
www.stadtbus-dormagen.de
info@stadtbus-dormagen.de
Tel: 02133/272625
Fax: 02133/272626

Bürozeiten:
mo-fr 8.30 – 16.30 Uhr